

Mitteilungen der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

Was wäre, wenn ...? - PTK-Veranstaltung zur Zukunft der Aus- und Weiterbildung

Im Oktober 2007 hatte die Psychotherapeutenkammer NRW mit einem "Tag der Ausbildung" dazu beigetragen, dass die Notwendigkeit einer Reform der Psychotherapeutenausbildung für alle erkennbar geworden ist. Heute wird dieses Erfordernis von niemandem mehr bestritten. Selbst die neue Bundesregierung hat in ihrer Koalitionsvereinbarung erklärt: "Wir werden das Psychotherapeutengesetz samt den Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung überarbeiten."

Am 19. Februar 2014 hat die Psychotherapeutenkammer NRW dieses Thema in einer Informations- und Diskussionsveranstaltung wieder aufgegriffen und dazu die Nordrhein-Westfälischen Vertreter der Kammerversammlung, der Berufs- und Fachverbände und der Ausbildungsstätten eingeladen. Unter dem Tagungsmotto "Was wäre, wenn ... Psychotherapeuten zukünftig in den gleichen Strukturen aus- und weitergebildet würden wie andere akademische Heilberufe?" wurde über den aktuellen Stand der Reformvorstellungen infor-

miert. Moderiert durch den WDR-Journalisten Jürgen Zurheide wurde über die Information hinaus eine Plattform für einen Meinungsaustausch über besonders weitreichende Aspekte der ausstehenden Reform geboten.

In einleitenden Vorträgen stellten Kammerpräsidentin Monika Konitzer und Vorstandsmitglied Dr. Wolfgang Groeger dar, welche Reformvorstellungen mittlerweile im Fokus der Meinungsbildung stehen. Der zentrale Aspekt schlechthin sei die Zielsetzung einer Reform. Es gehe längst nicht mehr nur um eine Reform der Ausbildung "samt Zugangsvoraussetzungen", sondern um eine Neubestimmung des Psychotherapeutenberufes: Welche Psychotherapeutinnen und -therapeuten werden in Zukunft für welche Versorgungsaufgaben gebraucht? Mit welchen Kompetenzen sollen Psychotherapeutinnen und -therapeuten zukünftig ausgestattet sein, um ihren Platz in der Gesundheitsversorgung zu erweitern und zu sichern?



Präsidentin Monika Konitzer

Notwendig sei die volle Gleichstellung mit Ärzten. In Zukunft könnte die enge Begrenzung auf Richtlinienpsychotherapie aufgehoben werden, sodass Psychotherapeutinnen und -therapeuten Behandlungsfreiheit sowohl hinsichtlich der Indikationen als auch der Verfahren und Methoden gewinnen. Ebenso könnten die Befugnisbeschränkungen abgeschafft werden, sodass Psychotherapeutinnen und -therapeuten Heilmittel verordnen, Krankschreibungen und Überweisungen ausstellen und ins Krankenhaus einweisen können. Hinzu kämen Aufgaben in der Prävention und Rehabilitation und die Möglichkeit, in psychotherapeutisch ausgerichteten Krankenhäusern und -abteilungen Leitungsfunktionen zu übernehmen. Dr. Christina Tophoven, Geschäftsführerin der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK), gab sodann einen Ausblick auf die Versorgungssituation im Jahr 2030 anhand der heute erkennbaren Entwicklungen der Morbidität und der Zahl der Leistungserbringer. Zu erwarten sei, dass Psychotherapeutinnen und -therapeuten einen Großteil der Versorgung psy-



Vorstand Dr. Wolfgang Groeger

226

Psychotherapeutenjournal 2/2014

chisch Kranker und somatisch Kranker, soweit dort psychische Faktoren eine Rolle spielen, übernehmen könnten - und sollten, weil immer weniger Fachärzte dafür zur Verfügung stehen. Die Arbeit nach den Vorgaben der Psychotherapierichtlinien werde dazu nicht mehr ausreichen. Das psychotherapeutische Leistungsangebot werde ausgeweitet und differenziert werden müssen, um diese Herausforderungen bewältigen zu können. Entsprechend müsse die Ausbildung ausgerichtet und strukturiert werden. Dafür müssten die Weichen aber jetzt gestellt werden, um bis zum Jahr 2030 Wirksamkeit erlangen zu können.

Dr. Volker Grigutsch, Ministerialdirigent im Bundesgesundheitsministerium, unterstützte die Prognose, dass Psychotherapeutinnen und -therapeuten zukünftig erweiterte Versorgungsaufgaben zu übernehmen hätten. Aus genau diesem Grund müssten sie über erweiterte Befugnisse verfügen und ebenso gründlich aus- und weitergebildet werden wie Ärzte. Hierzu brauche es eine weitgehende Reform des Psychotherapeutengesetzes, die das Berufsbild neu bestimmt ebenso wie den Ausbildungsweg. Am besten geeignet sei dafür ein Studium mit abschließendem Staatsexamen und darauf basierender Approbation ("Direktausbildung"), an das sich eine Weiterbildung zum Erwerb der Fachkunde anschließe. Seiner Einschätzung nach würden die dafür erforderlichen finanziellen



Dr. Christina Tophoven, Geschäftsführerin der BPtK

Mittel aufgebracht werden, wenn damit die versorgungspolitischen Ziele erreicht werden können. Er ließ dabei keinen Zweifel daran, dass zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden müssen, weil die derzeitige gering oder gar nicht bezahlte Ausnutzung der Arbeitskraft der Auszubildenden nicht perpetuiert werden dürfe.

Am Nachmittag schilderte Prof. Dr. Jürgen Margraf, Präsident der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs), das Modell einer Direktausbildung an den Psy-



Dr. Volker Grigutsch, Ministerialdirigent im Bundesgesundheitsministerium

chologischen Fakultäten der Universitäten und stellte sich anschließend der Diskussion mit Vertretern der Fachhochschulen und der Erziehungswissenschaften. Er begründete die Verortung an den Psychologischen Fakultäten der Universitäten damit, dass nur dort die erforderlichen Ressourcen für eine Ausbildung bereitgestellt, Forschung und Lehre miteinander verbunden und personalintensiver "Unterricht am Krankenbett" ermöglicht werden könnten.

Walter Ströhm zeigte für den Deutschen Fachverband für Verhaltenstherapie auf, welche strukturellen Veränderungen auf die Ausbildungsstätten und die Ausbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer zukommen würden und welche Ressourcen bereitgestellt werden müssten, damit eine Umstellung auf Weiterbildung qualitativ hochstehend erfolgen kann.

Friedrich Georg Schäfer führte für die Deutsche Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) aus, was aus Sicht der psychodynamischen Verfahren gegen eine Direktausbildung an den Psychologischen Fakultäten der Universitäten mit anschließender Weiterbildung spreche. Es stehe zu befürchten, dass das deutliche Übergewicht der verhaltenstherapeuti-



Moderator Jürgen Zurheide, Anni Michelmann, Birgit Wiesemüller, Sabine Unverhau

Psychotherapeutenjournal 2/2014



Friedrich Georg Schäfer

schen Ausrichtung, das seit den 1980er-Jahren festzustellen ist, zu einer Benachteiligung der psychodynamischen Verfahren führen werde.

Abgerundet wurden die Beiträge aus der Verhaltenstherapie und den psychodynamischen Verfahren durch Interviews und Kurzbeiträge von Vertretern weiterer wissenschaftlich anerkannter Verfahren, die nicht als Kassenleistung zur Verfügung stehe, sowie von Vertretern der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten. Erstere stehen vor nahezu unüberwindlichen Schwierigkeiten bei der Finanzierung der Ausbildungstherapien, die im Rahmen einer Direktausbildung mit anschließender Weiterbildung möglicherweise noch zunehmen würden. Letztere



Prof. Dr. Jürgen Margraf, Präsident der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs)

würden im Rahmen einer Reform des Psychotherapeutengesetzes in einem gemeinsamen und einheitlichen Psychotherapeutenberuf aufgehen, was überwiegend als Gewinn gesehen wird, sofern die Qualitätsstandards in der Weiterbildung mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie erhalten bleiben.

In den Diskussionsrunden zeigten sich nach wie vor deutliche Differenzen in der Bewertung der verschiedenen Reformoptionen. Dennoch waren es vor allem zwei Aspekte, die deutlich wurden: zum einen die Herausforderung, den Beruf mit einer Reform des Psychotherapeutengesetzes zukunftssicher aufzustellen, zum anderen die Chance, die Situation der Psychotherapeuten in Ausbildung hinsichtlich Status und Bezahlung durch eine Gleichstellung mit der ärztlichen Aus- und Weiterbildung deutlich zu verbessern.



Wolfgang Schreck, Moderator Jürgen Zurheide, Dr. Helene Timmermann, Matthias Fink

PEPP und multiprofessionelle Versorgungsnetze

Um das neue Entgeltsystem für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen (PEPP) gab es in den letzten Monaten kontroverse, teils heftige Diskussionen. Insbesondere von psychiatrischer Seite wurde gefordert, die Einführung des neuen Systems aufzuschieben und erneut zu überprüfen.

Die Bundespsychotherapeutenkammer sieht demgegenüber in dem neuen Ent-

geltsystem eine Chance, Psychotherapie in der stationären Versorgung von psychisch kranken Menschen besser zu verankern und für die Patienten leichter erkennbar zu machen, welche Klinik Psychotherapie anbietet. Sie sieht allerdings auch großen Bedarf, den PEPP-Katalog stärker an den Behandlungsleistungen auszurichten. Um das PEPP weiter zu entwickeln, bedarf es jedoch erst einmal

konkreter Erfahrungen mit der neuen Finanzierung. Im Zentrum der Überlegung muss eine fachgerechte und nachhaltige stationäre Behandlung psychisch kranker Menschen stehen. Es darf nicht zu ökonomischen Fehlanreizen kommen, die dazu führen, an sich notwendige Behandlungen schneller zu beenden. Die Psychotherapeutenkammer NRW unterstützt diese Positionen ausdrücklich.

Inzwischen hat der Gesetzgeber signalisiert, die Erprobungsphase um zwei Jahre zu verlängern. Zudem haben sich die Vertragsparteien darauf verständigt, die viel kritisierte Degression (Absenkung der Vergütung in Abhängigkeit von der Behandlungsdauer) abzumildern. Dies zeigt, dass PEPP wirklich ein lernendes System ist.

Ohne eine ausreichende personelle Ausstattung mit therapeutischem Personal gibt es in der stationären Behandlung keine Psychotherapie und keine adäquate Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen. Deshalb muss es verbindliche gesetzliche Mindestanforderungen an die Personalausstattung der Krankenhäuser geben, deren Finanzierung gesichert sein muss. Dabei müssen Psychologische Psychotherapeuten und Kinderund Jugendlichenpsychotherapeuten im Personalportfolio entsprechend ihrer Fachkompetenz berücksichtigt werden.

Das PEPP ist in erster Linie ein Finanzierungssystem, das zu Leistungstransparenz und einer gerechteren Verteilung der Mittel zwischen den Krankenhäusern führen soll. Was zusätzlich gebraucht wird, sind multiprofessionell arbeitende Versorgungsnetze, die eine psychotherapeutische Grundhaltung haben. Solche Netze sollten flächendeckend geschaffen und aus bestehenden Versorgungsstrukturen gebildet werden. Dazu bedarf es regionaler Spielräume, die es ermöglichen, örtlich verfügbare Ressourcen und Strukturen zu berücksichtigen.

Das NRW-Gesundheitsministerium hat solche Überlegungen in seinen Krankenhausrahmenplan 2015 aufgenommen: "Es ist eine möglichst weitgehende Integration

10. Jahreskongress Psychotherapie 2014 Manie, Wahn, Schizophrenie – Neue Wege 18./19. Oktober 2014 in Bochum

Der vom Hochschulverbund Psychotherapie NRW und der Psychotherapeutenkammer NRW veranstaltete Kongress richtet sich an niedergelassene und angestellte Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie ärztliche Kollegen aus diesem Bereich. Die Hauptvorträge in diesem Jahr beschäftigen sich mit dem Stellenwert von Psychotherapie in der Behandlung von Menschen mit psychotischen und bipolaren Erkrankungen.

Plenumsvorträge:

Prof. Dr. Tania Lincoln (Universität Hamburg): "Wo kann eine Therapie von Wahn ansetzen? – Ergebnisse der klinischen Grundlagenforschung zur Entstehung und Aufrechterhaltung von Wahn?"

Dr. Thomas Meyer (Newcastle University): "Bipolare Störungen – eine Herausforderung für uns Psychotherapeuten?"

Robert Whitaker (Cambridge): "The Case Against Neuroleptics: What History and Science Reveal About the Long-Term Efficacy of Antipsychotics for Schizophrenia and Other Psychotic Disorders."

Workshopangebot: Näheres zu den Themen der 55 Workshops finden Sie unter www.unifortbildung-psychotherapie.de. Neben Workshops zum Hauptthema finden Sie wieder ein breites Angebot unterschiedlicher Themen.

des klinischen Versorgungsangebots für psychisch und psychosomatisch Kranke in das örtliche bzw. regionale gesundheitliche und soziale Hilfesystem anzustreben." Dies erfordere insbesondere die enge Verzahnung der Krankenhausversorgung mit der ambulanten Versorgung. Daran seien niedergelassene Fachärzte und Psychologische Psychotherapeuten, psychosoziale Beratungsdienste, betreute Wohn- und Pflegeangebote, Einrichtungen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation und Nachsorge sowie Selbsthilfe zu beteiligen. Institutsambulanzen für Psychiatrie

und Psychosomatik seien ein wesentlicher Bestandteil dieses Versorgungsnetzes.

Diese Vorgaben bieten die Chance, die Versorgung psychisch kranker Menschen entscheidend zu verbessern. Die Psychotherapeutenkammer NRW wird sich an den aktuell anlaufenden Planungsprozessen aktiv beteiligen. Sie wird die Kooperation ambulant und stationär tätiger Psychotherapeuten fördern und sich für eine grundsätzliche psychotherapeutische Ausrichtung der sektorübergreifenden Versorgungsangebote einsetzen.

Gesetzentwurf zum Krankenhausgestaltungsgesetz in NRW – Psychotherapeuten berücksichtigt

Die Landesregierung stellte am 25. März 2014 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Krankenhausgestaltunggesetzes NRW (KHGG) vor (Drucksachen-Nr. 16/5412). Dabei wurden die Bedürfnisse psychisch kranker Menschen deutlich stärker berücksichtigt als bisher. Die Psychotherapeutenkammer NRW hatte bereits in einer aus-

führlichen Stellungnahme eine Stärkung der Patienteninteressen und eine leitliniengerechte Versorgung von psychischen Erkrankungen auch im Krankenhaus gefordert.

Für die Psychotherapeuten in NRW sind die Formulierungen im Gesetzentwurf von

hoher Bedeutung. So soll die PTK NRW nach dem § 15 Absatz 1, Nr. 8 KHGG-Neu zukünftig auf Planungsebene im Landesausschuss beteiligt werden soweit Einrichtungen betroffen sind, in denen Patientinnen und Patienten behandelt werden, bei denen Psychotherapie angezeigt ist. Dieses war bisher im KHGG nicht geregelt

und wurde von der PTK NRW wiederholt – zuletzt in dem Verfahren um die Neuaufstellung der Krankenhausrahmenplanung NRW 2015 – eingefordert.

Zur Sicherung einer bedarfs- und fachgerechten psychotherapeutischen Versorgung in der Zukunft ist es notwendig, analog zur Regelung für die Weiterbildung der Ärzte, die Krankenhäuser zu verpflichten, sich an der Aus- und Weiterbildung von Psychotherapeuten zu beteiligen. Das Fehlen einer solchen Verpflichtung hat in den letzten Jahren z. B. dazu geführt, dass Krankenhäuser zwar Stellen für die Weiterbildung zum Facharzt für Neurologie, aber keine Stellen für die Weiterbildung in der Klinischen Neuropsychologie eingerichtet haben.

Der Gesetzentwurf sieht nun vor, die Ausund Weiterbildung von Psychotherapeuten im Krankenhauswesen stärker zu berücksichtigen: Der § 1 Absatz 4 des KHGG-Neu besagt, dass das Krankenhaus mit der Aufnahme in den Krankenhausplan verpflichtet ist, im Rahmen seiner Versorgungsmöglichkeiten Stellen für die Weiterbildung der Berufe der heilkundlichen Psychotherapie bereit zu stellen und an der AusFort- und Weiterbildung der Gesundheitsberufe mitzuwirken.

Diese Formulierung ist ein wichtiger Schritt zur besseren Anerkennung und Absicherung der Tätigkeit und des Status von Psychotherapeuten in den nordrhein-westfälischen Krankenhäusern.

Im Gesetzentwurf wird die Zusammenarbeit der Krankenhäuser untereinander und mit anderen Beteiligten des Gesundheitssystems im Sinne einer stärkeren Patientenorientierung neu gefasst.

Auch in diesem Paragraphen wird nun die Bedeutung der psychotherapeutischen Versorgung stärker gewürdigt. Unter § 8 Absatz 1 KHGG-Neu heißt es: "Die Krankenhäuser sind entsprechend ihrer Aufgabenstellung [...] zur Zusammenarbeit untereinander und mit den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, niedergelassenen Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinderund Jugendlichenpsychotherapeuten, dem öffentlichen Gesundheitsdienst [...] verpflichtet. Dazu zählt insbesondere eine patientenorientierte, regionale Abstimmung der Leistungsstrukturen. [...]"

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wurde am 9. April 2014 vom Landtag in erster Lesung behandelt und einstimmig an die Ausschüsse überwiesen. Im federführenden Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales wurde am 7. Mai 2014 beschlossen, nach der Sommerpause eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchzuführen.

Bekanntmachung des Hauptwahlleiters der PTK NRW

Gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 9 der Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern vom 20. September 2013 gebe ich bekannt:

Herr Manfred Singmann, Wahlkreis Arnsberg, Psychologischer Psychotherapeut, Vorschlag "Kooperative Liste", ist am 29.04.2014 verstorben und damit aus der 3. Kammerversammlung der PTK NRW ausgeschieden.

Nachgerückt ist Herr Dr. Heiner Sasse, Psychologischer Psychotherapeut, Vorschlag "Kooperative Liste".

> Gez. Dr. jur. Peter Abels Hauptwahlleiter

Fortbildungsordnung angepasst

Die Kammerversammlung hat am 13. Dezember 2013 einige Änderungen an der Fortbildungsordnung beschlossen. Eingefügt wurde die bereits praktizierte Regelung, dass das Fortbildungszertifikat jeweils zu einem Stichtag beantragt und ausgestellt wird.

Weiter wurden einige Regelungen zur Vergabe von Fortbildungspunkten in der Anlage 1 an die neuen Regelungen der Bun-

desärztekammer angepasst, damit die Bepunktung zwischen Ärzte- und Psychotherapeutenkammern auch in Zukunft gleichförmig verlaufen kann.

Die Änderungen sind ab sofort in Kraft. Die aktualisierte Fortbildungsordnung finden Sie auf der Homepage unter dem Menüpunkt Recht/Satzungen und Verwaltungsvorschriften der PTK NRW.

Geschäftsstelle

Willstätterstr. 10 40549 Düsseldorf Tel. 0211 / 52 28 47-0 Fax 0211 / 52 28 47-15 info@ptk-nrw.de www.ptk-nrw.de

230 Psychotherapeutenjournal 2/2014

Nordrhein-Westfalen

Änderung der Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2013

Aufgrund § 23 Heilberufsgesetz (HeilberG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. 2000 S. 403 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW.2013 S. 201 ff.), hat die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2013 folgende Änderung der Fortbildungsordnung vom 16.04.2004, zuletzt geändert am 09.12.2011, beschlossen:

Artikel I

Die Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen 16.04.2004, zuletzt geändert am 09.12.2011, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 4 Abs. 4 Satz 1 wird die Formulierung des 2. Halbsatzes "wenn dessen individuelle Fortbildungsleistungen innerhalb eines der Antragsstellung vorausgehenden Zeitraums von 5 Jahren mindestens 250 nach dieser Fortbildungsordnung anerkannten Punkte betragen." ersetzt durch "wenn dessen individuelle Fortbildungsleistungen innerhalb eines vorausgehenden Zeitraums von 5 Jahren des im Antrag angegebenen Stichtags mindestens 250 nach dieser Fortbildungsordnung anerkannten Punkte betragen".
- 2. In der Anlage 2 werden in der Zeile der Kategorie B in der Spalte Kategorie die Worte "im In- und Ausland" ersatzlos gestrichen.
- 3. In der Anlage 2 werden in der Zeile der Kategorie E in der Spalte Kategorie nach den Worten "Strukturierte interaktive Fortbildung (z. B. Internet/CD-ROM/Printmedien)" die Worte "tutoriell unterstützte Online-Fortbildungsmaßnahmen, Blended-Learning-Fortbildungsmaßnahmen" neu eingefügt.
- 4. In der Anlage 2 wird in der Zeile der Kategorie E unter Spalte Punktzahl das Wort "Übungseinheit" durch die Worte "Übungs-/Fortbildungseinheit" ersetzt.
- 5. In der Anlage 2 werden in der Zeile der Kategorie G unter der Spalte Kategorie die Worte "Autoren", "Referenten" und "Qualitätszirkelmoderatoren" wie folgt nummeriert "a) Autoren b) Referenten c) Qualitätszirkelmoderatoren".
- 6. In der Anlage 2 werden in der Zeile der Kategorie G unter der Spalte Punktzahl die folgenden Worte voranstellend neu eingefügt: "5 Punkte pro wissenschaftliche Veröffentlichung (a)".
- 7. In der Anlage 2 werden in der Zeile Kategorie G unter der Spalte Punktzahl nach den Worten "1 Punkt pro Beitrag/Poster/Vortrag zusätzlich zu den Punkten der Teilnehmer" die Zuordnung "(b+c)" eingefügt.
- 8. In der Anlage 2 werden in der Zeile der Kategorie G unter der Spalte Bewertungsrahmen die Worte "Die maximale Punktzahl beträgt 50 Punkte in fünf Jahren" neu eingefügt.

Artikel II

Diese Änderung der Fortbildungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kammer (Psychotherapeutenjournal) in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Fortbildungsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 15. Mai 2014

Monika Konitzer Präsidentin